

Rechte Bahngasse 10/19D
A-1030 Wien

Tel. +43 1 408 04 04 DW 50
Fax +43 1 408 04 04 DW 10

office@ph-recht.at
www.ph-recht.at

Online Formular Bgld LReg
Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Dr. Alexander M. Pflaum, LL.M. (NYU)

Wien, am 03.11.2020
ÖJVerb/BgldJG-20-Adv / 44

Betrifft: ÖJVerb/BgldJG-2020-Adv
Bgld Jagdgesetz - Novelle 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Ökologische Jagdverband Österreich, eine österreichweite Interessensvertretung mit der Fokussierung auf ein ausgewogenes Wald/Wild Verhältnis (kurz ÖJV) hat mich beauftragt zur geplanten Novelle des burgenländischen Jagdgesetzes nachstehende

Stellungnahme

abzugeben.

Mit Bestürzung musste der ökologische Jagdverband zur Kenntnis nehmen, dass durch die geplante Novelle § 170 Abs. 3 Bgld JagdG 2017 gestrichen werden soll.

Gemäß dieser Bestimmung sind umfriedete Eigenjagdgebiete, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder als bestehend zur Kenntnis genommen worden sind, mit 01.02.2023 aufzulassen.

Gesetzliche Grundlage für umfriedete Eigenjagdgebiete ist § 10 des burgenländischen Jagdgesetzes. Umfriedete Eigenjagdgebiete werden in Abs. 3 der genannten Bestimmung als *der Wildhege gewidmete und hierfür geeignete zusammenhängende Grundflächen*, die gegen das Aus- und Einwechseln von Schalenwild abgeschlossen sind definiert.

Diese Definition ist ein Widerspruch in sich, weil der Begriff der „Wildhege“ missbräuchlich und sinnverzerrend verwendet wird.

Mangels einer Legaldefinition, was unter Hege oder Wildhege zu verstehen ist, muss auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückgegriffen werden. Nach der Online-Ausgabe des Duden wird unter Hege die Pflege und der Schutz von Tieren und Pflanzen verstanden. Dieser Begriff ist somit umfassend und orientiert sich an den Bedürfnissen der Wildtiere.

Rotwild hat beispielsweise einen Lebensraum von 5000 – 10.000 ha. Diese Fläche ist für das Schutz- und Äsungsverhalten des Rotwilds unverzichtbar. Rehwild ist grundsätzlich standorttreu, Geißen sind aber in der Zeit des Beschlagens sehr aktiv und ausgesprochen weiträumig unterwegs.

Das Einsperren von Wildtieren widerspricht fundamental der natürlichen Bedürfnisse und führt letztlich zu einer Verkümmerng des Bestands.

Somit kann ein umfriedetes Eigenjagdgebiet niemals der Hege dienen, das Gesetz beinhaltet daher einen gravierenden und unauflösbaren Widerspruch. Tatsächlich dienen umfriedete Eigenjagdgebiete nur einem Zweck, nämlich dem Jagdvergnügen. Diese Tatsache ist natürlich auch einer breiten Öffentlichkeit bewusst, die Ablehnung von umfriedeten Eigenjagdgebieten ist bekannt.

Der Gesetzgeber hat 2017 zumindest mit einem zeitlichen Horizont die Chance wahrgenommen, dieser makaberen Jagdbelustigung ein Ende zu bereiten. Diese Chance wird durch die ersatzlose Streichung des § 170 Abs. 3 Burgenländisches JagdG vernichtet.

Der ökologische Jagdverband appelliert an den burgenländischen Landesgesetzgeber die beabsichtigte ersatzlose Streichung des § 170 Abs. 3 Burgenländisches JagdG zu überdenken.

Ökologische Jagdverband Österreich
vertreten durch RA Dr. Alexander Pflaum
(Mitglied des Vorstands)